

# Beitragsordnung des Reit- und Fahrverein Lautertal e. V.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Legitimiert durch den Vorstand

- § 1 Mitglied im Reit- und Fahrverein Lautertal e. V. kann jede natürliche Person werden.
- § 2 Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt 42,-- Euro pro Kalenderjahr.  
Für Familien beträgt der Beitragssatz 52,-- Euro pro Kalenderjahr. Der gleiche Beitragssatz gilt für ein getragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Lebensgemeinschaften (Voraussetzung: gleiche Postadresse).  
Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studenten und Auszubildende beträgt 25,-- Euro pro Kalenderjahr.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- § 3 Mitglieder, die noch in der Ausbildung sind oder sich im Studium befinden, jedoch älter als 18 Jahre sind, müssen ihre Berechtigung für den Jugendbeitrag durch eine Ausbildungsbescheinigung nachweisen. Erfolgt die Vorlage dieser Bescheinigung nicht, ist der Mitgliedsbeitrag für eine natürliche Person fällig.
- § 4 Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsgenehmigung.  
Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.  
Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (Programm SPG-Verein der Kreissparkasse Kaiserslautern).
- § 5 Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1.10. in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.  
Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.  
Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
- § 6 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende des laufenden Jahres möglich.  
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens zum 30.11. vorliegen.  
Eine Rückzahlung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr erfolgt nicht.
- § 7 Soweit aufgrund eines Verschuldens des Mitgliedes bei Beitragseinzug dem Verein zusätzliche Kosten entstehen (beispielsweise durch Gebühren von Kreditinstituten aufgrund fehlender Deckung des Kontos), sind diese durch das Mitglied zu erstatten.  
Eine Änderung der Bankverbindung, Anschriftenwechsel etc. sind unverzüglich mitzuteilen.
- § 8 Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt festgelegt wird.  
Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 10,-- € berechnet.  
Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
- § 9 Der Verein darf Spenden von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern nur für satzungsgemäße Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit, entgegennehmen.
- § 10 Zur Finanzierung besonderer Maßnahmen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben können einmalige Sonderbeträge erhoben werden. Voraussetzung ist ein Mitgliedsbeschluss, der von 2/3 aller anwesenden Mitglieder bestätigt wird.

Die Beitragsordnung tritt nach Genehmigung (3/4-Mehrheit) durch den Gesamtvorstand in Kraft.  
Der Gesamtvorstand wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Katzweiler, Oktober 2019